



Verhaltenskodex bei der Löschung von Personendaten zur Wahrung der Betroffenenrechte

Definition:

Ein Löschansuchen liegt vor, wenn Personen, welche mit der DM Industrieservice GmbH in der Sphäre eines rechtsgeschäftlichen Rahmens (Dienstverhältnis, Bewerbung) agieren, dem Unternehmen mitteilen, dass Sie von Ihrem Betroffenenrecht im Sinne der vorliegenden Datenschutzrichtlinie Gebrauch machen wollen und die lückenlose Löschung ihrer im Rahmen der handelsüblichen Datenverarbeitung im Unternehmen zirkulierenden Personendaten wünschen.

Abhandlung:

Gerechtfertigtes Löschansuchen:

Einem Löschansuchen ist nachzukommen, wenn kein geltendes Recht diesem Ansuchen zuwiderläuft (z.B. Datenaufbewahrungspflicht zur Erstellung von Dienstzeugnissen). Das Ansuchen kann in jedweder Form an jedweden Adressaten gerichtet werden. Nachdem das Ansuchen in der Sphäre der DM Industrieservice GmbH eingegangen ist, ist dieses an die dafür vorgesehene Stelle zu richten (Verarbeiter von Datenschutzangelegenheiten: persönlich o. an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse datenschutz@dm-industrieservice.at).

Notwendige Abklärungspunkte und Vorgehensweise bei Weiterleitung des Antrages:

- Wer ist der Ansuchende?
- Wie kann die Identität des Ansuchenden verifiziert werden? (Dieser Nachweis muss im Rahmen eines aktuellen Profilbildes, bei dem ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis ebenfalls zu sehen ist, erfolgen. → Dieser Nachweis muss in technisch verarbeitbarer Form an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse geleitet werden datenschutz@dm-industrieservice.at z.B. PDF, JPG, GIF etc.)
- Wann ist das Ansuchen eingegangen?
- Wann wurden die Daten tatsächlich gelöscht?
- Bei Ablehnung des Ansuchens, warum wurde das Ansuchen abgelehnt?

Sämtliche im Rahmen des Löschansuchens ergangenen Nachweise und Informationen sind im Anschluss an die Löschung im dafür vorgesehenen Ordnersystem:

(Ablage_Personennachweis_Löschansuchen_2018 J:\04_Unterlagen_final_2018\Löschansuchen_2018)

und dem **Protokoll des Löschansuchens** zur Archivierung zu hinterlegen.

Ungerechtfertigte Löschansuchen:

Ungerechtfertigte Ansuchen sind als inhaltslos zu betrachten und abzuweisen.